

AZ:

**Drucksache Nr.: 0490/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	24.11.2009	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	26.11.2009	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.12.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Betrauung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster**

**A n t r a g :**

1. Die Stadt Neumünster bestätigt und bekräftigt nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Vorgaben, dass die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet, sofern er auf den der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, aufgrund gesellschafts- und kommunalrechtlicher Maßgaben betraut ist.
2. Die Ratsversammlung weist die Vertreter der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH an, sicherzustellen, dass die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet und den ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster diesen Vorgaben gemäß durchführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit nicht unmittelbare Auswirkungen

## **Begründung:**

Nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei Vorteilsgewährungen der öffentlichen Hand an Verkehrsunternehmen um staatliche Beihilfen handelt, es sei denn, die Leistungen sind im Rahmen der bestehenden Regelungen des Wettbewerbs vergeben worden. Staatliche Beihilfen sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Um sicherzustellen, dass es sich bei der auf Ebene der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH (im Folgenden: SWN Beteiligungen) erfolgenden Verrechnung der Verluste aus dem Bereich ÖPNV mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Neumünster GmbH (steuerlicher Querverbund) um gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichsleistungen und nicht um (unzulässige) Beihilfen handelt, müssen derzeit die Voraussetzungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache „Altmark-Trans“ vom 24. Juli 2003 erfüllt werden.

Hierzu hat der EuGH vier Kriterien aufgestellt:

1. Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
2. Vorabfestlegung objektiver und transparenter Parameter für den Kostenausgleich;
3. Keine Überkompensation der Aufwendungen;
4. Keine höheren Kosten als ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen.

Zum 3. Dezember 2009 wird die neue EG VO 1370/2007 in Kraft treten, die die Voraussetzungen für jede öffentliche Finanzierung im ÖPNV, mit der ein Ausgleich für die Erfüllung sog. gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen geleistet wird, festlegt. Die Voraussetzungen der Verordnung entsprechen dabei in Teilen den Kriterien des bisherigen Altmark-Trans-Urteils, gehen aber auch über die Anforderungen dieses Urteils hinaus.

Die EG VO 1370/2007 sieht u. a. vor, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht ab dem 26. Juli 2000 und vor dem 3. Dezember 2009 (dem In-Kraft-Treten der EG VO 1370/2007) vergeben wurden, unter bestimmten Voraussetzungen für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben können (sog. Bestandsschutz).

Die Betrauung der SWN Beteiligungen in der Fassung des hier vorgelegten Betrauungsbeschlusses genügt den Anforderungen an eine solche „Bestandsbetrauung“, und für diese kann nach der EG VO 1370/2007 ab dem 3. Dezember 2009 und für Ihre Laufzeit Bestandsschutz nach der EG VO 1370/2007 in Anspruch genommen werden.

Ohne einen formellen Betrauungsakt könnte die auf Ebene der SWN Beteiligungen erfolgende Verrechnung der Verluste aus dem Bereich ÖPNV mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Neumünster GmbH (steuerlicher Querverbund) europarechtswidrig sein (unzulässige Beihilfe), mit der Folge, dass der steuerliche Querverbund nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre und aufgrund dessen mangels Verlustverrechnung entsprechende Mehrsteuern entstehen würden.

Eine beihilferechtlich zulässige Alternative zu der nach der EG VO 1370/2007 Bestandsschutz genießenden Betrauung in Gestalt des anliegenden Betrauungsbeschlusses existiert nicht – abgesehen von der Einleitung eines Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission.

Durch den Betrauungsbeschluss wird sowohl den insoweit einschlägigen weiteren Voraussetzungen nach dem Urteil „Altmark-Trans“ als auch der neuen EG VO 1370/2007 Rechnung getragen. So werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definiert und insbesondere eine sog. Überkompensation seitens der Stadt Neumünster „über das Notwendige hinaus“ vermieden.

Mit der rechtssicheren Gestaltung der Betrauung war das Unternehmen PricewaterhouseCoopers Legal AG beauftragt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

- Betrauungsbeschluss